



3003 Bern, 21. August 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

A, Terminal 1, SKG, G0-G3, Ersatz SIKO-Linien und Einbau Remote-Büro (A und A11)
Projekt Nr. 24-06-14

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 9. April 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch «A, Terminal 1, SKG, G0-G3, Ersatz SIKO-Linien und Einbau Remote-Büro (A und A11)» ein.

1.2 Begründung und Beschrieb

Gemäss den Angaben im Gesuch sind die bestehenden Sicherheitskontrollanlagen am Flughafen Zürich technologisch überholt und erfüllen nicht mehr die aktuellen Anforderungen an Effizienz und Sicherheit. Die manuelle Abfertigung der Passagiere ist zeitaufwändig und personalintensiv. Durch den vollständigen Austausch der Sicherheitskontrolllinien (SIKO-Linien) wird eine Leistungssteigerung von mindestens 25% angestrebt. Die neuen Anlagen ermöglichen eine optimierte Detektion, wodurch das händische Öffnen von Gepäckstücken nahezu entfällt und die Verweildauer der Passagiere im Sicherheitskontrollbereich erheblich reduziert wird.

Ein zentrales Element des Projekts ist die Einführung einer dezentralen Überwachung der Röntgenbilder durch ortsunabhängige Remote-Arbeitsplätze. Diese werden in separaten Räumlichkeiten eingerichtet, um die Effizienz der Kontrollprozesse zu erhöhen und den Personalaufwand an den Kontrolllinien zu reduzieren.

Die neuen Kontrolllinien haben eine Länge von 17 Metern, was bauliche Anpassungen erfordert. Der Platzbedarf wird in Richtung des Wartebereichs der Passagiere erweitert, wobei die bestehende Glaswand durch eine moderne Lösung mit breiteren Durchgängen ersetzt wird. Diese können je nach Betriebsbedarf geschlossen werden und dienen primär als Nachtabschluss. Zudem werden im Erdgeschoss (G0) bauliche Vorkehrungen getroffen, um den zukünftigen Passagierzugang aus der Passkontrollhalle zu ermöglichen.

Insgesamt werden 26 neue SIKO-Linien installiert, einschliesslich der beiden Testlinien im Geschoss G0. Zusätzlich werden pro Ebene ein bis zwei Scanner für übergrosses Gepäck (Odd Size Baggage) integriert. Der Kontrollprozess bleibt weitgehend erhalten, wird jedoch durch den Einsatz von Personen-Security Scannern und verbesserten Metalldetektoren weiter optimiert.

Der Baubeginn ist für den 6. Oktober 2025, die Inbetriebnahme für den 21. Juni 2026

vorgesehen.

Die Ersatz der SIKO-Linien erfolgt etappenweise unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe in folgenden Zeitfenstern:

- 1. Zeitfenster 20. Oktober 2025 – 7. Dezember 2025 (7 Wochen): kompletter Umbau G0, Schliessung von 5 Linien (2 bestehende CT-Linien bleiben weiterhin in Betrieb);
- 2. Zeitfenster 26. Januar 2026 – 15. März 2026 (7 Wochen): kompletter Umbau G3 (Schliessung aller 7 Linien);
- 3. Zeitfenster 16. März 2026 – 3. Mai 2026 (7 Wochen, über Ostern): kompletter Umbau G1 (Schliessung aller 6 Linien);
- 4. Zeitfenster 4. Mai 2026 – 21. Juni 2026 (8 Wochen): kompletter Umbau G2 (Schliessung aller 6 Linien).

Für die Umbauten der Remote Screening Räume sind folgende Termine vorgesehen:

- Umbaustart A – Terminal 1 Raum 0-216: 6. Oktober 2025 – 31. Oktober 2025;
- Umbaustart A11 – Prime Center Räume 2-464 / 2-456 / 2-452: 12. Oktober 2026 – 6. Februar 2026.

Es wird mit Baukosten von CHF 3'700'000 gerechnet.

1.3 Standort

Das Vorhaben soll auf der Land- und auf der Luftseite des Flughafens Zürich, innerhalb von Gebäuden, auf der Parzellen-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet Kloten, errichtet werden.

Laut Gesuch ist die FZAG Gebäudeeigentümerin.

1.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch vom 9. April 2025 umfasst das Gesuchsschreiben, sowie folgende Unterlagen:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan, G0-G3, 1:10'000, Plan-Nr. 19232, 19. Februar 2025;
- G0-G3 Ersatz Siko-Linien und Einbau Remote-Büro, Technischer Bericht, undatiert;
- Grundriss G0, 1:100, Plan-Nr. 201, 20. März 2025;
- Grundriss G1, 1:100, Plan-Nr. 202, 20. März 2025;
- Grundriss G2, 1:100, Plan-Nr. 203, 20. März 2025;

- Grundriss G3, 1:100, Plan-Nr. 204, 20. März 2025;
- Schnitte, G0-G3, 1:100, Plan-Nr. 205, 20. März 2025;
- Perspektiven, 20. März 2025;
- Brandschutznachweis, 27. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G0, 1:100, Plan-Nr. 450099-1025, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G1, 1:100, Plan-Nr. 450099-1026, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G2, 1:100, Plan-Nr. 450099-1027, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G3, 1:100, Plan-Nr. 450099-1028, 14. März 2025;
- Baulogistik und Etappierung, 21. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 1 Baueingabe, 1:100, 20. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 2 Baueingabe, 1:150, 20. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 2 Baueingabe, 1:100, 20. März 2025.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Es legte für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) fest.

2.1 *Anhörung*

Am 11. April 2025 hörte das BAZL den Kanton Zürich via Amt für Mobilität (AFM) an, welches dem BAZL und in Kopie der FZAG seine Stellungnahme am 11. Juni 2025 zustellte.

Das BAZL gab der FZAG am 12. Juni 2025 Gelegenheit, sich zur Stellungnahme der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu äussern. Am 19. Juni 2025 reichte die FZAG ihre Stellungnahme dazu ein.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der BAZL-Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit (SISE) lag am 3. Juni 2025 vor.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

- BAZL, Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit SISE, Luftfahrt-spezifische Prüfung, 3. Juni 2025;
- Stellungnahme des Kantons Zürich (AFM) vom 11. Juni 2025 mit den Stellungnahmen folgender Fachstellen:
 - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), 6. Juni 2025;
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, 14. Mai 2025;
 - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsinspektorat, 27. Mai 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, Logistik/Planung, 27. Mai 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, 2. Juni 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung, Einsatz & Prävention, Flughafen Zürich, 19. Mai 2025
- FZAG, 19. Juni 2025.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die SIKO-Linien und das Remote-Büro dienen dem Betrieb des Flughafens. Es handelt sich somit um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), die nach Art. 37 Abs. 1 LFG nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen. Nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Beim Ersatz der SIKO-Linien und dem Bau des Remote-Büros handelt es sich um ein Vorhaben auf der Land- und der Luftseite des Flughafens, innerhalb von Gebäuden. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Flugplatzanlagen auf der Land- und der Luftseite des Flughafens; die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind

nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das BAZL, Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit (SISE), hat die Gesuchsunterlagen einer luftfahrtspezifischen Prüfung gemäss Art. 9 VIL unterzogen.

Das BAZL führt aus, das Projekt sei bereits vor Gesuchseinreichung mit den Verantwortlichen der FZAG besprochen worden und die Beiträge des BAZL seien eingeflossen. Das BAZL habe zu den Gesuchsunterlagen keine weiteren Bemerkungen. Die Umbauarbeiten würden nach Fertigstellung inspiziert.

2.7 *Anforderungen der BKZ*

Die BKZ hat die Gesuchsunterlagen geprüft und erklärt in ihrer Stellungnahme, auf das vorliegende Bauvorhaben seien die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich hindernisfreien Bauens, das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), § 239 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) und § 34 der Besonderen Bauverordnung I des Kantons Zürich (BBV I) sowie § 11 Abs. 4 und § 138 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung des Kantons Zürich anwendbar. Soweit aus dem vorliegenden Plangenehmigungsgesuch ersichtlich, seien die Anforderungen bezüglich hindernisfreien Bauens gemäss Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 und SIA-Korrigenden (<http://www.sia.ch/>) erfüllt. Die BKZ beantragt keine Auflagen.

2.8 *Anforderungen des BAZG, Zoll Zürich-Flughafen*

Das BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, stimmt dem Gesuch zu, beantragt jedoch verschiedene Auflagen in den Bereichen

- Zollgrenze;
- Baustellenorganisation;
- Bauwände für die Abgrenzung der landseitigen Umbaubereiche;

- Neue Rolltore Nachabschluss;
- Integration neuer Fluchttüren;
- Zollsicherheit;
- Änderungen am Projekt.

Die beantragten Auflagen werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen und werden in die Verfügung übernommen. Die Stellungnahme des BAZG wird als Beilage Bestandteil der Verfügung.

2.9 *Anforderungen des AWI*

Das AWI ersucht darum, die Bauherrschaft auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113), Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) hinzuweisen.

Das AWI empfiehlt das Vorhaben zur Genehmigung, formuliert jedoch unter den Nrn. I.2, I.3 sowie II.5-II.8 sechs Auflagen zum Arbeitnehmerschutz. Die Anträge des AWI werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen und werden in die Verfügung aufgenommen. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.10 *Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei*

Die Flughafenpolizei des Kantons Zürich erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, beantragt jedoch folgende Auflagen:

- Die Schliessung wird überall dem Schliessplan der Flughafen Zürich AG entsprechen.
- Temporäre Bauwände, welche als provisorische Sicherheitsgrenzen dienen, setzen eine Abnahme vor Baubeginn durch die Kantonspolizei Zürich voraus.
- Es wird sichergestellt, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/NonSchengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind.
- Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle werden bei Staff und deren Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und werden eingehalten.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die FZAG äussert sich nicht zu diesen Anträgen.

Die Anträge scheinen dem UVEK zweckmässig und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.11 SRZ

SRZ hat das Vorhaben geprüft und stellt einleitend die Anträge, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen. Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen würden, müsste dies umgehend SRZ mitgeteilt werden.

Im Weiteren stellt SRZ insgesamt 10 Anträge in den folgenden Bereichen:

- Brandmeldeanlagen / Sprinkleranlagen;
- Fluchtwege;
- Zutritt / Schliessung;
- Planunterlagen (Feuerwehreinsatzplan);
- Abnahmen / Inbetriebnahme.

Die FZAG hat sich dazu nicht geäussert.

Die Anträge von SRZ erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden in die Verfügung aufgenommen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage Bestandteil der Verfügung.

2.12 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Gemäss Gesuch ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich, da die baulichen Massnahmen im Bestand umgesetzt werden. Die kantonalen Umweltfachstellen haben sich nicht zum Gesuch geäussert.

Das UVEK geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens gering sind. Gemäss Ziff. 1.1 lit. d) des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem BAFU und BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information vom 29. Januar 2018 kann bei Arbeiten an Gebäudehüllen und im Inneren von Gebäuden auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden. Von einer Anhörung des BAFU wurde daher abgesehen.

2.13 Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu. In Ziff. 2 ihrer Stellungnahme beantragt sie insgesamt 24 feuerpolizeiliche Auflagen (Nrn. 2.1. – 2.24.).

Zudem beantragt die Stadt Kloten folgende weitere Auflagen (Nummerierung gemäss Stellungnahme):

- [3] Absturzgefährdete Stellen sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.
- [4] Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.
- [5] Die Ausführung der Bauten und Anlagen hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden.
- [6] Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- [7] Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist hiervon den zuständigen Stellen schriftlich Anzeige zu erstatten. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.
- [8] Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

Die FZAG äussert sich nicht zu diesen Anträgen.

Das UVEK stellt fest, dass die beantragten Auflagen Nrn. 5, 6 und 7 bereits mit den allgemeinen Bauauflagen (vgl. Ziff. 2.5 oben) verfügt werden. Daher erübrigt es sich, diese Anträge als Auflagen in die Verfügung aufzunehmen.

Was den Antrag Nr. 4 betrifft, so äussern sich die Gesuchsunterlagen nicht zu allfälligem Baulärm. Sinn und Zweck der BLR ist der Schutz von Anwohnern vor Aussenlärm in der Nähe lärmintensiver Baustellen. Es liegt im Eigeninteresse der FZAG, Lärmschutzmassnahmen zum Schutz der Passagiere des Flughafens Zürich zu ergreifen. Der Antrag der Stadt Kloten erscheint daher für das vorliegende Vorhaben nicht zweckmässig und ist folglich abzuweisen.

Die Anträge Nrn. 2.1. – 2.24., 3 und 8 hingegen erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden in die Verfügung übernommen.

Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage Bestandteil der Verfügung.

2.14 Fazit

Das Gesuch für den Ersatz der SIKO-Linien und den Einbau des Remote-Büros erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit Auflagen genehmigt werden.

2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

3. **Gebühren**

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln. Für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

- | | |
|---|------------|
| – Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.) | Fr. 167.55 |
|---|------------|

Die Stadt Kloten weist in ihrer Stellungnahme folgende Gebühren aus:

- | | |
|---|------------------|
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan | Fr. 763.00 |
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühren, Porti | <u>Fr. 90.00</u> |
| Total | Fr. 983.00 |

Die geltend gemachten Gebühren geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ bzw. die Stadt Kloten.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail).

Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG für den Ersatz der SIKO-Linien und den Einbau des Remote-Büros wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Land- und Luftseite des Flughafens, innerhalb von Gebäuden, Parzellen-Nr. 3139.14, Kloten

1.2 Massgebende Unterlagen

Gesuchsschreiben vom 9. April 2025 mit folgenden Beilagen und Plänen:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan, G0-G3, 1:10'000, Plan-Nr. 19232, 19. Februar 2025;
- G0-G3 Ersatz Siko-Linien und Einbau Remote-Büro, Technischer Bericht, undatiert;
- Grundriss G0, 1:100, Plan-Nr. 201, 20. März 2025;
- Grundriss G1, 1:100, Plan-Nr. 202, 20. März 2025;
- Grundriss G2, 1:100, Plan-Nr. 203, 20. März 2025;
- Grundriss G3, 1:100, Plan-Nr. 204, 20. März 2025;
- Schnitte, G0-G3, 1:100, Plan-Nr. 205, 20. März 2025;
- Perspektiven, 20. März 2025;
- Brandschutznachweis, 27. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G0, 1:100, Plan-Nr. 450099-1025, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G1, 1:100, Plan-Nr. 450099-1026, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G2, 1:100, Plan-Nr. 450099-1027, 14. März 2025;
- Brandschutzplan, Grundriss G3, 1:100, Plan-Nr. 450099-1028, 14. März 2025;
- Baulogistik und Etappierung, 21. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 1 Baueingabe, 1:100, 20. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 2 Baueingabe, 1:150, 20. März 2025;
- Grundriss Provisorischer Raum Etappe 2 Baueingabe, 1:100, 20. März 2025.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.5 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.7 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssen eingehalten werden.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Anforderungen des Zolls*

Die Anträge in der Stellungnahme des BAZG vom 14. Mai 2025 (Beilage 1) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.3 *Anforderungen des AWI*

Die Anträge Nrn. I.2, I.3 und II.5-II.8 der Stellungnahme des AWI vom 27. Mai 2025 (Beilage 2) sind als Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.4 Anforderungen der Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei

- 2.4.1 Die Schliessung muss überall dem Schliessplan der Flughafen Zürich AG entsprechen.
- 2.4.2 Temporäre Bauwände, welche als provisorische Sicherheitsgrenzen dienen, müssen vor Baubeginn durch die Kantonspolizei Zürich abgenommen werden.
- 2.4.3 Es ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/NonSchengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Beschäftigten möglich sind.
- 2.4.4 Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle müssen den Beschäftigten und Arbeitgebern bekannt sein und müssen eingehalten werden.
- 2.4.5 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) müssen den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt sein und müssen eingehalten werden.
- 2.4.6 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

2.5 Anforderungen von SRZ

Die Anträge in der Stellungnahme von SRZ vom 19. Mai 2025 (Beilage 3) sind als Auflagen einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.6 Anforderungen der Stadt Kloten

Die Anträge Nrn. 2.1. – 2.24., 3 und 8 in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 2. Juni 2025 (Beilage 4) sind als Auflagen einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt Fr. 167.55. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt direkt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 983.–. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

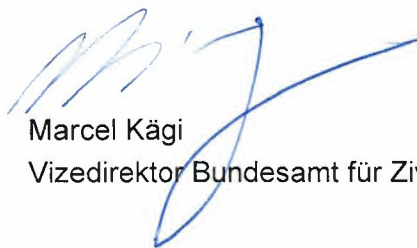
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Zoll Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 14. Mai 2025
- Beilage 2: Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 27. Mai 2025
- Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, Flughafen Zürich, Stellungnahme vom 19. Mai 2025
- Beilage 4: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 2. Juni 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.